



## Senat

### **Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 13.07.2016

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA S. 76), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Förderschulen, Lehramt an Sekundarschulen und Lehramt an Gymnasien (AStPOLs) erlassen.

#### **Artikel I**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 7 Absatz 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Leistungspunkte eines Moduls werden nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn alle Modulleistungen und Modulteilleistungen bestanden und alle geforderten Studienleistungen erfolgreich erbracht worden sind.

Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen gelten als erfolgreich erbracht, wenn gemäß § 25 Abs. 5 die Note mindestens "ausreichend" (4,0) lautet, entsprechendes gilt für Studienleistungen. "

(2) § 17 wird geändert und erhält folgende Fassung:

#### **„§ 17**

#### **Modulleistungen, Modulteilleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen**

(1) In den Lehramtsstudiengängen sind Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und Studienleistungen studienbegleitend zu erbringen. Voraussetzung hierfür ist die Immatrikulation in diesem Studiengang bzw. Studienfach.

- (2) Jedes Modul muss mindestens eine Leistung (Modulleistung) oder eine Kombination von bestimmten Leistungen (Modulteilleistungen) vorsehen.
- (3) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind Prüfungsleistungen. Diese können benotet werden. Nicht benotete Prüfungsleistungen gelten als erbracht, wenn diese Leistungen gemäß § 25 Abs. 5 bestanden wurden.
- (4) Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Studienleistungen gelten als erbracht, wenn auf Grund dieser Leistung nachgewiesen wird, dass die erforderlichen Kompetenzen bzw. Lernergebnisse in ausreichendem Maße vorliegen (s. § 7 Abs. 5). Werden diese Kenntnisse nicht nachgewiesen, können die entsprechenden Studienleistungen ungeachtet § 18 wiederholt bzw. ergänzt werden.
- (5) Modulteilleistungen bzw. Modulleistungen und Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.
- (6) Werden Modulvorleistungen verlangt, ist durch den Modulverantwortlichen sicherzustellen, dass mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfungsleistung die Modulvorleistungen erbracht und aktenkundig gemacht worden sind."

(3) § 19 wird geändert und erhält folgende Fassung:

### **„§ 19**

#### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienfach immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.
- (3) Die Festlegung der Termine und der Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung bekannt gegeben."

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Senat am 13.07.2016 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 15.07.2016 genehmigt.

Halle (Saale), 15. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor